

**SATZUNGEN**  
**des Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes**

**(ÖRSV)**

zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft Kufstein, ZVR 845328866  
zur Mitgliederversammlung am 11.07.2020

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, internationale Kontakte und Mittelaufbringung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ordnungen
- § 7 Anti-Doping-Bestimmung
- § 8 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 9 Verbandspersonen
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung (MV)
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)
- § 13 Präsidium
- § 14 Erweiterte Zuständigkeit des Präsidiums
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Kommissionen
- § 18 Auflösung des Verbandes
- § 19 Inkrafttreten

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1)

Der *Österreichische Rollsport und Inline-Skate Verband*, im Folgenden kurz *ÖRSV* genannt, ist eine Vereinigung der Landesfachverbände (LV), die im Gebiet der Republik Österreich bestehen. Der ÖRSV pflegt und fördert den Rollsport und Inline-Skate-Sport in Österreich.

(2)

Die Landesfachverbände (LV) sind die Vereinigung aller den Roll- und Inline-Skate-Sport betreibenden Vereine mit Sitz im jeweiligen Bundesland.

(3)

Sitz des ÖRSV ist gebunden an den Wohnsitz des Präsidenten. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Der ÖRSV wird auf Grundlage der Gemeinnützigkeit tätig. Alle vom ÖRSV erworbenen Mittel werden für die Förderung des Roll- und Inline-Skate-Sportes in Österreich eingesetzt. Der ÖRSV strebt keine Gewinne an und übt seine Tätigkeit ohne politische Bestrebungen oder Zielsetzung aus und agiert streng überparteilich und unabhängig zum Wohl des Sportes.

(6)

Der ÖRSV ist Mitglied des Kontinental- (*CERS Confédération Européenne de Roller – Skating*) und des Weltverbandes (*FIRS Fédération Internationale des Roller – Skating*).

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) kann die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erworben werden.

(7)

Der ÖRSV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen des CERS und des FIRS sowie des nationalen Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) jeweils in der letztgültigen Fassung.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, intern. Kontakte und Mittelaufbringung**

(1)

Zweck des ÖRSV ist die Pflege und Verbreitung des Roll- und Inline-Skate-Sportes in all seinen Bereichen und in allen Altersstufen im Sinne der maximalen Leistung, sofern diese nicht wesentlich schädigend für Person und Organisation wirkt und solange sie im Rahmen der internationalen Regeln erzielt wird, auch im Breiten-, Gesundheits- und Volkssport.

(2)

Zu den Aufgaben des ÖRSV zählen in der Entwicklung, Pflege und Verbreitung dieses Sportes insbesondere

- a) Förderung des Leistungs-, Gesundheits-, Volks- und Breitensports,
- b) für dessen Ausübung Richtlinien zu geben, ihre Einhaltung in den LV und Vereinen der LV sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden,

- c) die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken, die Organisation des gesamten Spiel- und Wettkampfbetriebes und Veranstaltungen auf Bundesebene zu regeln und zu überwachen,
- d) die Qualifizierung von Schiedsrichtern, Wettkampfrichtern, Wertungsrichtern und Trainern wahrzunehmen,
- e) den internationalen Sportverkehr zu regeln,
- f) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
- g) Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des ÖRSV, des CERS und des FIRS zu unterhalten, wobei die Zuständigkeit der Verbandsorgane sich nach dieser Satzung bestimmt.

(3)

Der ÖRSV überwacht die ordentliche Durchführung von Veranstaltungen in Österreich, wozu insbesondere die LV-Meisterschaften aller Klassen zählen, und die dabei einzuhaltenden Regeln.

(4)

Der ÖRSV wahrt und verbessert die internationalen Kontakte und nimmt die Vertretung des ÖRSV in nationalen und internationalen Sportgremien wahr. Der ÖRSV anerkennt, akzeptiert, etabliert und befolgt die Anordnungen, Regeln und Bestimmungen der genannten internationalen Verbände, wozu insb. die Anti-Doping-Regeln zählen, sowie die Abhandlung von Streitigkeiten.

(5)

Die erforderlichen (Geld)Mittel des ÖRSV werden aufgebracht:

- a) durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beiträge sowie jene Zahlungen, die sich auf Grund der Ordnungen ergeben,
- b) durch Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des ÖRSV oder der Herausgabe von Druck- und Zeitschriften,
- c) durch Zuwendungen aus der öffentlichen Hand, wie insb. Bundes-Sportförderung oder Nachfolgeförderungen,
- d) durch Spenden und Fördererbeiträge
- e) durch Beiträge und Kosten-Ersatz übergeordneter intern. Verbände,
- f) durch Warenabgabe wie Verkauf von Sportutensilien oder Fan-Artikeln,
- g) durch Werbung jeglicher Art,
- h) durch Sponsoring mit Werbung des ÖRSV bzw. seiner LV und Mitgliedsvereine, oder
- i) Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1)

Um Mitglied im ÖRSV zu werden, muss der jeweilige LV einen schriftlichen Antrag, der eine Beitrittserklärung und ein Gesuch um Aufnahme als LV zum ÖRSV enthält, stellen, dies mit nachstehenden Maßgaben.

(2)

Dem Antrag sind beizuschließen:

- a) ein aktueller Vereinsregisterauszug,
- b) eine Statutenausfertigung samt allen Ordnungen des LV, sowie
- c) jene Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sonst zuständigen Gremiums des LV, aus denen sich die Beschlussfassung der Statuten und der Ordnungen ergibt,

- d) eine Ausfertigung des letzten Jahresabschlusses,
- e) die Erklärung, dass alle Satzungen und Ordnungen des ÖRSV anerkannt werden, und nur solche LV-Mitgliedsvereine angehören oder vom LV neu aufgenommen werden, die diese Satzungen und Ordnungen des ÖRSV ebenfalls vorbehaltlos und zur Gänze anerkennen und diese Anerkennung in ihre Vereinsstatuten aufgenommen haben, und
- f) die Angabe, welche Mitgliedsvereine dem LV angehören.

(3)

Die Statuten und Ordnungen des LV bzw. seiner LV-Mitgliedsvereine dürfen jenen des ÖRSV nicht zuwiderlaufen; dies gilt auch für Beschlüsse der jeweiligen Organe des LV und seiner Mitgliedsvereine.

(4)

Die LV haben in ihrem Namen das Bundesland und die ausgeübte Rollsportart zu führen. Vereine, denen keine Mitgliedsvereine zugehören, können nicht aufgenommen werden. Pro Bundesland kann nur ein LV aufgenommen werden.

(5)

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Das Präsidium teilt seine Entscheidung all seinen Mitgliedern und dem Bewerber mit. Die Aufnahme kann auch unter Bedingungen erfolgen und wird in diesem Falle erst wirksam, wenn die Erfüllung der gestellten Bedingungen dem Präsidium nachgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung (Aufnahme oder Nichtaufnahme) kann binnen zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des ÖRSV und in Ermangelung einer Geschäftsstelle beim Präsidenten schriftlich Einspruch erhoben werden. Endgültig entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Bewerber hat bei dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(6)

Die Mitgliedschaft des LV kann enden durch

- a) *Austritt*: mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten, welcher durch persönliche Übergabe (an den Leiter der Geschäftsstelle oder den Präsidenten) gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts ersetzt wird, welcher Austritt nur dann fristgerecht ist, wenn er spätestens 13 volle Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugeht und den Beschluss gemäß Satzung des LV zum Austritt enthält und nachweist, andernfalls er für das nächstfolgend ablaufende Geschäftsjahr wirkt;
- b) *Auflösung*: beschließt ein Mitglied (LV) durch das zuständige Gremium seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen ab dem Tag der Beschlussfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem ÖRSV. Tritt ein anderer Verband als Rechtsnachfolger (LV) auf, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsnachfolge für diesen Verband wirksam, sofern die Mitgliederversammlung des ÖRSV dies ausdrücklich beschließt, die vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Dieser Beschluss kann auch den Vorbehalt dieses Rechtsnachfolgebeschlusses der nächsten Mitgliederversammlung enthalten.
- c) *Ausschluss*: dieser kann von jedem anderen LV oder dem Präsidium beantragt werden und ist zu begründen. Dieser Antrag ist vom Präsidium einer Beschlussfassung jedenfalls durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zuzuführen, die Abhaltung einer a.o. Mitgliederversammlung ist möglich.

Dem ausscheidenden Mitglied (LV) stehen gegenüber dem ÖRSV keinerlei Ansprüche zu, gleichgültig weshalb oder auf welche Weise die Mitgliedschaft endet.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1)

Die Mitglieder (LV) sind die Träger des ÖRSV. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich mit der Maßgabe selbständig, dass sie den ÖRSV als oberste fachliche Stelle sowie die Verbindlichkeit der Satzung und der Ordnungen des ÖRSV für sich und die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder anerkennen.

(2)

Die LV sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden oder nominierte Delegierte vertreten zu sein, Anträge einzubringen, alle Belange des LV wahrzunehmen und das zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

(3)

Bleibt ein Mitglied (LV) mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ruhen sämtliche Rechte bis zur vollständigen Tilgung der Schuld. Dies bedeutet im Falle einer MV das Teilnahmerecht aber keine Rechte darüber hinaus, wie insbesondere Rede-, Antrags-, Abstimmungs- und Wahlrecht.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder (LV) unterstützen den ÖRSV und seine Organe bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften und sind insbesondere verpflichtet,

- a) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖRSV bzw. des Roll- und Inline-Skate-Sports bzw. des Welt- oder des Kontinentalverbandes oder der Mitglieder (LV) geschädigt werden könnte,
- b) ihre Satzungen und Ordnungen so einzurichten, dass sie keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung oder den Ordnungen des ÖRSV widersprechen,
- c) die Satzungen des ÖRSV samt allen Ordnungen den Mitgliedsvereinen des LV zu überbinden, und diese zur Einhaltung dieser Bestimmungen einschließlich der Beschlüsse der Verbandsorgane des ÖRSV anzuhalten,
- d) einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt,
- e) Kopien der Einladungen zu ihren Mitgliederversammlungen spätestens 14 Tage vor dem Termin ebenso zu übermitteln wie Abschriften des Protokolls über die Mitgliederversammlung unverzüglich nach Vorliegen spätestens aber vier Wochen nach stattfinden,
- f) im Anschluss an ihre Mitgliederversammlungen die Namen, Geburtsdatum und Wohnsitzanschriften ihrer Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer o.ä. Vereinspersonen mitzuteilen,
- g) sollten bei der Mitgliederversammlung Satzungen oder Ordnungen des LV geändert oder neu gefasst worden sein, so ist mit dem Protokoll auch eine aktualisierte Fassung mitzusenden,
- h) alle in den Mitgliedsvereinen gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder in der Bestandserhebung zu melden, welche Meldung jeweils am Jahresanfang (bis spätestens 15.01. des Kalenderjahres) zu erneuern ist, und über Aufforderung durch das Präsidium des ÖRSV jederzeit,

- i) alle Fälle des internationalen oder grenzüberschreitenden Sportverkehrs dem ÖRSV zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6 Ordnungen**

(1)

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

- a) Geschäftsordnung (GO)
- b) Finanzordnung (FO),
- c) Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO) und
- d) Ehrungsordnung (EO).

Im Bedarfsfall kann die MV weitere Ordnungen beschließen, wie z.B. Verwaltungs- und Repräsentanten-Ordnung. Alle sportspezifischen Ordnungen wie Nationale Wettkampf-, Kampfrichter- oder Sportlerordnungen werden durch die beauftragte Kommission ausgearbeitet und durch das Präsidium beschlossen.

(2)

In all jenen Fällen, in denen eine Ordnung einer statutarischen Bestimmung zuwiderläuft, ist dem Statut der Vorrang zu geben und die Bestimmung in der Ordnung so zu verstehen, zu interpretieren und anzuwenden, dass sie dem Sinn und dem Zweck des Statuts am nächsten kommt.

(3)

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der MV bzw. im Präsidium. Änderungen oder Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

(4)

Die Statuten und die Ordnungen sind rechtsverbindlich für alle Organe aber auch für die Mitglieder (LV) und deren Mitgliedsvereine sowie deren jeweilige Organe und alle Verbandspersonen.

## **§ 7 Anti-Doping-Bestimmung**

Mitglieder bzw. Verbandspersonen, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden entsprechend den Bestimmungen ausgeschlossen.

## **§ 8 Gleichstellung von Frau und Mann**

Die in den Satzungen oder Ordnungen verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.

## **§ 9 Verbandspersonen**

Verbandspersonen sind die Mitglieder (LV) und deren Mitgliedsvereine, sowie Vereins- und LV-Funktionäre, Trainer und Lehrwarte, Kommissionsmitglieder, Sportler und alle beim ÖRSV bzw. LV gemeldeten Vereinsangehörige. Dazu gehören auch Personen, denen nach der Ehrungsordnung eine Ehrenfunktion verliehen wurde.

## **§ 10 Organe**

(1)

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung(MV)
- b) Präsidium
- c) Kommissionen
- d) Schiedsgericht
- e) Rechnungsprüfer

(2)

Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen mit Ausnahme der Rechnungsprüfer bindend.

(3)

Alle Organe bzw. deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, und haben keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Lediglich die bei Ausübung der Tätigkeit entstehenden Barauslagen (z.B. Fahrtkosten, Nächtigungsgelder o.ä.) können in angemessener Weise vergütet werden. Die Höhe der Barauslagen beschließt das Präsidium.

## **§ 11 Mitgliederversammlung (MV)**

(1)

Die Mitgliederversammlung (kurz: MV) setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern des ÖRSV und den stimmberechtigten Vertretern zusammen.

(2)

Teilnahme- aber nicht stimmberechtigt sind darüber hinaus alle anderen Inhaber von ÖRSV-Funktionen (Schiedsgericht, Rechnungsprüfer) und Ehren-Funktionäre. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet das Präsidium.

(3)

Jedes Mitglied des ÖRSV Präsidiums hat eine Grundstimme.

(4)

Die Mitglieder (LV) haben je eine Grundstimme.

(5)

Weitere Zusatzstimmen sind in der GO §6 geregelt.

(6)

Mitglieder (LV), die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Rückstand sind, sind einzuladen, sind teilnahme- aber nicht rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Entrichten sie die rückständigen Zahlungspflichten trotz zweifacher Mahnung nicht bis zur vorgesehenen Zahlungsfrist, so ruht ihr Stimm- und Wahlrecht für das betroffene



Jahr.

Entrichtungen während des Verlaufs einer MV sind unzulässig und lassen das Stimm- und Wahlrecht für diese MV unbeeinflusst ruhen.

(7)

Die auf stimmberechtigte Teilnehmer entfallenden Stimmen sind nicht teilbar und ungeteilt auszuüben. Dies gilt jedoch nicht für geheime Wahlen, bei denen dem Vertreter so viele Einzelstimmen auszuhändigen sind, wie dem LV Stimmen zustehen; dies zur Wahrung des Geheimnisschutzes bei geheimen Wahlen der Verbandsorgane.

(8)

Die Sportkommissionen können einen Vertreter für die MV wählen. Dieser ist zumindest 2 Wochen vor der MV dem Präsidium zu nennen. Der Vorsitzende der Sportkommission benötigt keinen zusätzlichen Beschluss der Kommission um diese im Rahmen der MV zu vertreten.

(9)

Die Mitglieder (LV) üben ihr Stimmrecht durch volljährige Vertreter aus. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des LV ausweisen, die die Stampiglie und die Unterschriften des Präsidenten des LV und eines weiteren Mitglieds des Präsidiums des LV aufweisen muss. Bevollmächtigt kann nur eine Person werden, die dem Präsidium des Mitglieds (LV) mit Sitz und Stimme angehört. Der Präsident des LV benötigt keine Vollmacht.

(10)

Die MV findet alljährlich spätestens im Monat April statt und ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder (LV) oder sonst teilnahmeberechtigte Personen (ÖRSV-Präsidiumsmitglieder, Schiedsgerichts- Mitglieder, Rechnungsprüfer, Ehrenfunktionäre) schriftlich einzuberufen. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe im Inland.

(11)

Die MV ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden LV. Wenn eine MV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine halbe Stunde später eine zweite MV statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(12)

Die Einberufung obliegt dem Präsidium des ÖRSV und ist vom Präsidenten auszuführen.

Zahlungssäumige Mitglieder (LV) sind darauf hinzuweisen, dass sie bis spätestens zur vorgesehenen Beginnzeit die Zahlungsverpflichtungen erledigt haben müssen, andernfalls sie nur teilnahmeberechtigt sind. Unbare Zahlungen sind nur dann maßgeblich, wenn am Tage vor dem Stattfinden der MV die Gutschrift auf dem Konto des ÖRSV festzustellen ist. Barzahlungen können bis zur vorgesehenen Beginnzeit der MV erledigt werden.

(13)

Die Leitung der MV obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem vertretungsbefugten Präsidiumsmitglied. Alle Beschlussfassungen zur Tagesordnung obliegen dem Leiter der MV.

(14)

Beschlüsse bedürfen, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist, der



einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht zu Stande gekommen. Abstimmungswiederholungen zum selben Thema in derselben MV sind nicht zulässig. Die Stimmausübung erfolgt durch Hochheben der Stimmkarte, die die Stimmzahl je Mitglied (LV) auszuweisen hat. Stimmenthaltungen sind rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungsvorgangs anzumelden. Stimmenthaltungen bei Wahlen sind unzulässig.

(15)

Beschlüsse der MV zu Satzungsänderungen oder auf Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des ÖRSV bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(16)

Die MV wählt die Mitglieder des Präsidiums und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren. Ausführungsbestimmungen zur Wahl enthält die GO.

(17)

Der MV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Anerkennung des Protokolls der letzten MV,
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses,
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Budget des laufenden Jahres),
- f) Festsetzung des Beitrags der Mitglieder (LV) oder sonstiger Zahlungspflichten,
- g) Beschlüsse über Grundsatzfragen des Roll- und Inline-Skate-Sports,
- h) Beschlüsse über rechtzeitig eingebrachte Anträge, welche mindestens zwei Wochen vor der MV beim Präsidium oder der Geschäftsstelle eingelangt sind,
- i) Aufnahme oder Nichtaufnahme von Bewerbern für eine Mitgliedschaft,
- j) Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Verleihung von Ehrungen,
- l) Änderung des Statuts oder der Ordnungen
- m) Auflösung des ÖRSV.

(18)

Verspätet eingebrachte Anträge können nur dann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt und zulässt. Erst in der MV eingebrachte Anträge sind jedenfalls unzulässig.

(19)

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Protokoll, Wahlen und Anträge enthält die ÖRSV-Geschäftsordnung (GO).

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV)**

(1)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV) kann jederzeit vom Präsidium beschlossen und einberufen werden.

(2)

Über begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der letzten ordentlichen MV (Grundstimmen + Zusatzstimmen) hat das Präsidium binnen drei Wochen eine ao. MV einzuberufen. Ebenso ist auf Verlangen beider Rechnungsprüfer eine ao. MV einzuberufen. Dabei zählen die auf die Präsidiumsmitglieder entfallenden Stimmrechte nicht.

(3)

Eine ao. MV hat die gleichen Rechte wie die MV selbst. Die Bestimmungen über die (ordentliche) MV finden auch auf die ao. MV sinngemäß Anwendung, dies mit der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens acht Tage vorher erfolgen müssen. Ein Nachweis über die zeitgerechte Absendung durch Post-Aufgabescheine rekommandierter Briefsendungen ist zu führen. In der Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung und mit welcher Begründung beantragte, dies zusammen mit der Tagesordnung.

(4)

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Protokoll, Wahlen und Anträge enthält die ÖRSV-Geschäftsordnung (GO).

### § 13 Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident,
- b) Finanzreferent,
- c) Schriftführer und
- d) höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Von diesen weiteren Mitgliedern soll soweit möglich je ein Mitglied zum Stellvertreter von Finanzreferent und Kassier vorgesehen werden. Ein Präsidiumsmitglied übernimmt über Präsidiumsbeschluss, der in der konstituierenden Präsidiumssitzung zu fassen ist, die Vertretung des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung und trägt die Bezeichnung Vize-Präsident. Das Präsidium kann diesem Vizepräsidenten auch die Führung der Geschäfte im Einverständnis mit dem Präsidenten übertragen, sofern dies dem Wohl des Verbandes dient, sodann trägt er die Bezeichnung „geschäftsführender Vize-Präsident“.

(2)

Dem Präsidium obliegt die Leitung und Geschäftsführung des ÖRSV, und ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Präsidiumssitzungen, oder bei Gefahr im Verzug auch außerhalb (*ex-praesidio*), sind in der ÖRSV- Geschäftsordnung (GO) festgelegt.

(3)

Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, Aufgaben, die es mit Beschluss einem anderen Organ, Ausschuss oder Kommission übertragen hat, wiederum zurückzuholen und selbst zu entscheiden. Eingriffe in die Agenden der Rechnungsprüfer sind nicht zulässig.

(4)

Der Präsident oder sein Vertreter vertritt den ÖRSV nach außen, beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet diese.

(5)

Bei Ausscheiden des Präsidenten vor Ablauf der Funktionsperiode führt der Vize-Präsident die Geschäfte bis zur nächsten MV. Diese MV muss binnen dreier Monate nach Ausscheiden einberufen werden.

(6)

Die Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke bedarf der Unterschrift des Präsidenten sowie des Schriftführers oder ihrer Vertreter. Bei Finanzangelegenheiten oder Verträgen bedarf es anstelle des Schriftführers der Unterschrift des Finanzreferenten oder seines Stellvertreters.

Hingegen sind fachliche Angelegenheiten von dem damit beauftragten Präsidiumsmitglied oder bevollmächtigten Vertreter alleine zu fertigen. Der Leiter der Geschäftsstelle kann nach der Geschäftsordnung mit der selbständigen Erledigung auch in finanziellen Angelegenheiten betraut werden.

(7)

Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen, und fasst über Empfehlung des jeweiligen Gremiums die Beschlüsse. Details über die Kommissionen oder Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(8)

Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium eine geeignete Person in das Präsidium kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden MV eingeholt werden muss. Bei einer Zuwahl (Kooptierung) eines Präsidiumsmitglieds endet die Funktionsperiode spätestens mit der MV, bei welcher Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des Präsidenten (§ 13 Abs 5).

#### **§ 14 Erweiterte Zuständigkeit des Präsidiums**

Bei allen in den Satzungen bzw. den Ordnungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet das Präsidium.

#### **§ 15 Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)**

(1)

Über alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes, zwischen Organmitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern (LV) und dem ÖRSV bzw. seinen Organen oder Organmitgliedern entscheidet das Schiedsgericht als einzige Instanz im Bereich des ÖRSV.

(2)

Dieses Schiedsgericht ist schriftlich und mit Begründung beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit dieses Antrags endgültig.

(3)

Nach Beschlussfassung des Präsidiums auf Einrichtung eines Schiedsgerichtes wählt

jede Partei zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der natürlichen und volljährigen Verbandspersonen aus. Diese treten zusammen und haben sich auf ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden zu einigen. Mangels Einigung entscheidet das Los (Aufwerfen einer Münze) über den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat bei Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmengleichheit zu entscheiden (Dirimierungsrecht).

(4)

Dem Schiedsgericht sind von allen Verfahrensparteien, Mitgliedern (LV) und Organen des ÖRSV alle vom Schiedsgericht angeforderten Informationen zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Das Schiedsgericht ist auch berechtigt, Verbandspersonen anzuhören.

(5)

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen und zu begründen, den Parteien und dem Präsidium des ÖRSV zuzustellen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

(1)

Die MV wählt auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Verbandspersonen zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer. Ein Rechnungsprüfer darf nicht zugleich dem Präsidium angehören und kann nur eine natürliche Person sein.

(2)

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestimmen sich nach § 21 VereinsG idgF. Dazu gehören insb. die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3)

Diese Prüfung hat alljährlich im Nachhinein binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfolgen. Das Präsidium und die Geschäftsstelle haben alle Informationen zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und dem Präsidium zu übergeben. Bei jeder MV sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, gesondert zu berichten. Können sich die beiden Rechnungsprüfer nicht auf einen Bericht einigen, so ist jeder Rechnungsprüfer zu einem eigenen Bericht berechtigt aber auch verpflichtet. Die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung sollten jedoch tunlichst gemeinsam erfolgen.

(4)

Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Präsidium beharrlich und in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungs- und Offenlegungspflichten verstößt, ohne dass Abhilfe zu erwarten ist, so haben sie vom Präsidium die Einberufung einer MV zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Rechnungsprüfer zur Einberufung befugt. Dieses Verlangen müssen beide Rechnungsprüfer stellen.

## **§ 17 Kommissionen und Ausschüsse**

(1)

Ausschüsse können vom Präsidium nach Bedarf durch Beschluss zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, wie bspw. den Sportbetrieb, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Herausgabe von Berichten oder Broschüren eingesetzt werden. Jedem Ausschuss wird von einer vom Präsidium eingesetzten Verbandsperson geleitet, die dem Präsidium fortlaufend berichtet. Selbstständige Erledigungsbefugnis oder Vertretung des ÖRSV kommt dem Leiter des Ausschusses nur nach expliziter schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium zu. Ausschüsse sind beratend und empfehend für das Präsidium tätig. Zu den weiteren Ausschussmitgliedern können alle natürlichen Personen, die zur Übernahme der Aufgabe bereit sind, bestimmt werden. Das Ausscheiden steht jedem Mitglied frei. Scheidet jedoch das leitende Mitglied über eigenen Wunsch aus, so beendet dies den Ausschuss jedenfalls.

(2)

Für sportliche Aufgaben können Sportkommissionen durch Beschluss des Präsidiums gebildet aber auch aufgelöst werden. Diese können je nach Sparte, Altersklasse, Geschlecht oder weiteren Kriterien eingerichtet werden. Mitglied einer Sportkommission kann nur eine Verbandsperson sein. Der Präsidiumsbeschluss hat auch den Leiter der Sportkommission zu bestimmen.

(3)

Durch Sportkommissionen erlassene Ordnungen sowie budgetäre Entscheidungen sind in jedem Fall durch das Präsidium zu bestätigen.

(4)

Die Kommissionen sind an die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

(5)

Der Leiter der Sportkommission ist verpflichtet dem Präsidium binnen sieben Tagen auf Anfrage Bericht zu erstatten.

## § 18 Auflösung des Verbandes

(1)

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aber nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

(2)

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen von einem von der Hauptversammlung bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft, das am Tage der Beschlussfassung nach den bisherigen Statuten gewählte Präsidium

bleibt für die restliche Dauer der Periode in Funktion. Die nächstfolgende Wahl der Vereinsorgane ist nach diesem Statut auszurichten.

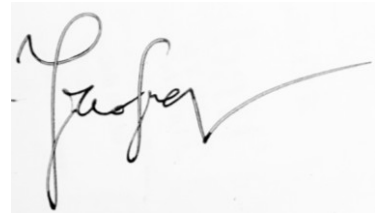
Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11.07.2020 in Salzburg.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Präsident

Robert Petutschnigg



Schriftführer

DI Andreas Freiberger

**\*Anmerkung:**

Statutenänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung, und die beabsichtigte Beschlussfassung über die Änderung des Statuts und der Ordnungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Über die Änderung und die Aufhebung der Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.